

„Kriminalität und Zuwanderung“

Hintergrundinformationen zur Pressekonferenz der AfD am 18.9. in Berlin

Zahlen/Fakten

- **Die Gewaltkriminalität nimmt wieder zu. Und das liegt vor allem an den Taten von Zuwanderern**

Zwischen 2007 und 2015 sank die allgemeine Gewaltkriminalität in Deutschland. Seit 2015 jedoch steigt sie in den meisten Bundesländern wieder. Das gilt vor allem für Körperverletzungsdelikte und mit Einschränkung auch für Raub und für die ebenfalls zur Gewaltkriminalität zählenden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. 14 von 16 Bundesländern haben der ZEIT übereinstimmend gemeldet: Ohne die Straftaten von tatverdächtigen Zuwanderern wäre die Gewaltkriminalität 2016 entweder weiter gesunken oder zumindest nicht gestiegen.

- Allgemein gilt: **Zuwanderer waren** 2016, selbst wenn man sämtliche ausländerrechtlichen Straftaten wie etwa den illegalen Aufenthalt herausrechnet, **überdurchschnittlich an der gesamten registrierten Kriminalität beteiligt**. Obwohl sie in der Regel nur zwischen 0,5 und 2,5 Prozent der Wohnbevölkerung in einem Bundesland ausmachen, stellten sie bis zu 10 Prozent aller tatverdächtigen Straftäter.
- **Angestiegen sind die Fallzahlen** bei Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (+21,1 Prozent auf 487.711 Fälle), Straftaten gegen das Waffengesetz (+14,8 Prozent auf 34.443 Fälle), Tötungsdelikte (+14,3 Prozent auf 2.418 Fälle), Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (+12,8 Prozent auf 7.919 Fälle), gefährliche und schwere Körperverletzung (+9,9 Prozent auf 140.033 Fälle), Rauschgiftdelikte (+7,1 Prozent auf 302.594 Fälle).
- **BMI (de Maizière) Statistik 2016**
Die Mehrheit der Tatverdächtigen ist männlich (2016: 75,5 Prozent)
Der Anteil der **nichtdeutschen Tatverdächtigen** an allen Tatverdächtigen beträgt etwa 30 Prozent; die Zahl ist 2016 auf 616.230 gestiegen (2015: 555.820). Davon sind 28,3 Prozent **Zuwanderer**, dies entspricht einem Anteil von 8,6 Prozent (2015: 5,7 Prozent) an allen Tatverdächtigen.

Forderungen

- Erleichterung der Ausweisung, insbesondere die Wiedereinführung der zwingenden Ausweisung
- Verhängung der Ausweisung bereits durch die Strafgerichte
- Ermöglichung der Unterbringung nicht abschiebbarer nichtdeutscher Krimineller

im Ausland aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit geeigneten Staaten; wo dies nicht möglich sein sollte, grds. unbegrenzter Sicherungsgewahrsam für Gefährder

- Die Einbürgerung Krimineller ist zuverlässig zu verhindern durch
 - Verhinderung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch bloße Geburt in Deutschland, weil hierdurch u.a. Angehörige krimineller Clans automatisch zu deutschen Staatsbürgern werden können
 - Verschärfung der Ausschlussgründe für Einbürgerung bei Kriminalität
 - Abschaffung des einklagbaren Anspruchs auf Einbürgerung
- In folgenden Fällen soll eine Rücknahme der Einbürgerung bzw. die Ausbürgerung erfolgen:
 - bei erheblicher Kriminalität innerhalb von zehn Jahren nach erfolgter Einbürgerung
 - bei Mitwirkung in Terrororganisationen (z.B. IS) – das sind **nicht** unsere Söhne und Töchter! -
 - bei Zugehörigkeit Krimineller zu kriminellen Clans

und zwar auch dann, wenn die Rücknahme der Einbürgerung bzw. die Ausbürgerung zur Staatenlosigkeit führt. Hierzu ist Art. 16 Abs. 1 GG entsprechend zu ändern.

Hintergrundinformationen

I. Die Lage

Die innere Sicherheit in Deutschland nimmt ständig ab. Vor allem die öffentlichen Räume wie Straßen, Wege, Plätze, Parks, Schwimmbäder, Verkehrsmittel etc. werden zusehends zu Risikoräumen, nicht zuletzt für Frauen¹. Dies wird mittlerweile nicht einmal mehr von den regierungsnahen Medien - und das sind fast alle - bestritten. Die zu einem hohen Grad hierfür verantwortliche CDU macht mit diesem Thema sogar Wahlkampf für sich, ohne allerdings konkret dahingehend zu werden, wie sie sich eine Verbesserung der Lage vorstellt. Die einzige Partei, die dies tut, ist die AfD.

II. Unsere wesentlichen Vorschläge ²

¹ Vgl. nur <https://www.merkur.de/bayern/fast-50-prozent-mehr-vergewaltigungen-herrmanns-schock-zahlen-8678791.html>; <https://www.welt.de/vermishtes/article156787210/Enormer-Anstieg-sexueller-Uebergriffe-in-Duesseldorf.html>; http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2017/pks-2016.pdf?__blob=publicationFile (S. 8)

² Einzelheiten siehe hier: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>;
<https://www.afd.de/wahlprogramm/>

Um die Lage zu verbessern, sind Veränderungen bei Polizei und Justiz erforderlich. Auch sind deren Eingriffsmöglichkeiten an die Herausforderungen anzupassen sowie nicht zuletzt diejenigen Ursachen zu bekämpfen, die zu erhöhter Kriminalitätsbelastung geführt haben und voraussichtlich auch weiter führen werden. Die AfD fordert daher einen "sicherheitspolitischen Befreiungsschlag", um den Schutz der Bürger an erste Stelle zu setzen.

1. Polizei

Die Polizei ist ausgezehrt: Jahrelange sogenannte "Polizeireformen" beinhalteten einen deutlichen Personalabbau. Dies führte in allen Bereichen zu unzumutbaren und unverantwortlichen Mangelsituationen und in der Konsequenz zum teilweisen Kontrollverlust des Staates z.B. in immer zahlreicher werdenden "No-Go-Areas". Daher sind zunächst einmal die Stellenpläne im erforderlichen Maß aufzustocken, wodurch alleine sich allerdings noch nichts ändern würde, weil derzeit schon die wenigen vorhandenen Stellen vielfach nicht mit genügend geeigneten Bewerbern besetzbar sind. Hier ist anzusetzen, indem der Beruf des Polizeibeamten wieder attraktiver gemacht wird, was er z.Zt. nicht im erforderlichen Maße ist. Personalmangel, strukturelle Unzulänglichkeiten, unzureichende Ausrüstung und Bewaffnung treffen auf schlechte Bezahlung und zum Teil empörend miserable soziale Absicherung. Durch höchst unterschiedliche Arbeitsbedingungen machen sich Bund und Länder zudem untereinander Konkurrenz und jagen sich gegenseitig die besten Beamten ab. Damit muss endlich Schluss sein.

Die AfD fordert daher die Neustrukturierung der Bundespolizeien unter einheitlicher Führung, den Aufbau einer Bundesbereitschaftspolizei, die allen Herausforderungen gewachsen ist (z.B. auch einem neuen G20-Gipfel), ggf. die Überführung der Bereitschaftspolizeien der Länder in die Bundespolizei mit der Option der Rückkehr in den Landesdienst, die Wiederbelebung des Einsatzes von Wehrpflichtigen im Grenzdienst, gleiche Besoldung bundesweit durch eine eigene Besoldungsordnung für Polizei, Soldaten und Rettungsdienste mit einer der jeweiligen Gesundheits- bzw. Lebensgefährdung angemessenen Zusatzvergütung, eine bundeseinheitliche Zulagenverordnung mit bezahlten Überstunden und Sondereinsätzen, bundeseinheitliche Uniformen, bundeseinheitliche, modernste und lageangepasste Bewaffnung und Ausrüstung (u.a. Bodycam, Taser, bundeseinheitliche Dienstvorschriften, bundeseinheitliche Vorgangsbearbeitung, um länderübergreifende Sachbearbeitung zu ermöglichen, Wiederherstellung der freien Heilfürsorge mit privatärztlicher Behandlung, Übernahme von Dienstunfähigkeits- und Dienstaftpflichtversicherung durch den Dienstherrn sowie Witwen- und Waisenrenten in Höhe der Pensionsansprüche des Endamtes bei Tod durch qualifizierten Dienstunfall.

Würde man zudem die bisherige Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes so umstrukturieren, dass zunächst – wie das in früheren Zeiten gang und gäbe war - nur die erheblich kürzere Ausbildung zum Beamten einer Einsatzhundertschaft erfolgen würde, so könnte man innerhalb einer Frist von maximal einem Jahr die benötigte Zahl von Einsatzbereitschaften zur Verfügung haben. Daran würde sich ein mehrjähriger Dienst im geschlossenen Einsatz anschließen. Die hierbei bewährten Beamten könnten dann bei beidseitigem

Interesse durch entsprechende Lehrgänge für weitere Verwendungen, z.B. als Streifenpolizist, ausgebildet werden.

2. Strafjustiz

Die AfD setzt sich für eine schnelle Verbesserung der Justizorganisation ein. Die Justiz muss in allen Bereichen wieder schneller und zuverlässiger arbeiten. Im Straf- sowie im Strafprozessrecht sind Änderungen erforderlich, die es der Justiz erlauben, so zu reagieren, dass die staatliche Reaktion insbesondere auf Straftaten oberhalb der Bagatellgrenze "auf dem Fuße" folgt und nicht - wie heute nur zu oft - zu lange auf sich warten lässt.

a) Ermittlungsmöglichkeiten verbessern, insbesondere

- kein Datenschutz für Täter: Im Zweifel ist das Recht der Bürger auf Sicherheit höher zu bewerten als das eines Straftäters auf informationelle Selbstbestimmung. Derzeit lähmt ein ideologisch motiviertes übertriebenes Maß an Datenschutzmaßnahmen die Sicherheitsbehörden und führt zu unverhältnismäßiger Bürokratisierung. Die Folge ist mangelnde Sicherheit für rechtschaffene Bürger und Datenschutz für Täter.
- Verbesserung der Fahndungsmöglichkeiten: Die Polizeibehörden sollen an kriminalitätsneutralen öffentlichen Plätzen und Gebäuden eine Videoüberwachung mit Gesichtserkennungssoftware einsetzen können. Bei der Fahndung nach unbekanntem Tätern soll es erlaubt werden, vorhandenes DNA-Spurenmaterial auch auf körperliche und biogeografische Merkmale der gesuchten Person untersuchen zu lassen, um so zielgerichtete Fahndungsmaßnahmen zu ermöglichen. Außerdem sind bundeseinheitliche Fahndungsdateien einzuführen.

b) Reaktionsmöglichkeiten verbessern

Vor dem Hintergrund der steigenden Brutalität jugendlicher Krimineller und der gravierenden Problematik jugendlicher Intensivtäter halten wir es für wichtig und zweckmäßig, auf volljährige Täter das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden und das Strafmündigkeitsalter auf zwölf Jahre zu senken. Der Staat muss durch die konsequente Bestrafung schwerer Delikte Signale der Warnung und Prävention aussenden sowie den verloren gegangenen Respekt bei diesen jungen Serientätern wiederherstellen. Daher muss die Begehung eines Verbrechens iSd § 12 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) als Schwere der Schuld iSd § 17 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) angesehen werden mit der Folge, dass das Gericht Jugendstrafe zu verhängen hätte. Hierdurch wäre ausgeschlossen, dass die Begehung einer Vergewaltigung mit Freizeitarbeitern "geahndet" werden kann. Gleichzeitig fordern wir eine Erhöhung des Mindeststrafmaßes für "gefährliche Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs" (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB), also bei Verwendung eines Messers oder eines ähnlichen Gegenstandes, auf Freiheitsstrafe von einem Jahr (statt bisher sechs Monaten oder drei in minderschweren Fällen). Wir sind ferner dafür, das Anordnen der Untersuchungshaft schon dann möglich zu machen, wenn der dringende Tatverdacht eines Verbrechens im Sinne des §12 Abs. 1 StGB besteht. Nur so ist es

nämlich möglich sicherzustellen, dass ein der Begehung eines Verbrechens dringend Verdächtiger nicht nach Feststellung seiner Personalien wieder entlassen wird und so bei ihm und Anderen der Eindruck erweckt wird, ihm passiere nichts und er könne "weitermachen". Nicht therapierbare alkohol- und drogenabhängige sowie psychisch kranke Täter, von denen erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen, sind nicht in psychiatrischen Krankenhäusern, sondern in der Sicherungsverwahrung unterzubringen.

c) Reform des Strafverfahrens

Die Strafjustiz hat derzeit mit einer Strafprozessordnung zu arbeiten, die noch aus dem 19. Jahrhundert stammt. Sie ist personell bedarfsgerecht zu stärken, die Verfahren sind durch geeignete Maßnahmen zu beschleunigen, doch dabei sind selbstverständlich die verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein faires Verfahren zu wahren. So sind die Möglichkeiten des Strafbefehlsverfahrens ebenso wie die des beschleunigten Strafverfahrens zu verbessern. Das Rechtsmittelsystem ist so zu gestalten, dass zügigere Entscheidungen möglich werden, indem insbesondere Urteilsaufhebungen und Zurückweisungen zur Neuverhandlung abgeschafft werden, indem der Bundesgerichtshof die verfahrensabschließende Entscheidung selbst trifft.

d) Änderungen im Strafvollzug

Lockerungen und Urlaube im Strafvollzug dürfen nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft möglich sein, um auf diese Weise die Gefahr unberechtigter Urlaubsgewährungen zu verringern.

e) Platz für ausländische Gefangene schaffen

Zur Entlastung der innerdeutschen Justizvollzugsanstalten, aber auch zur Erhöhung der Abschreckungswirkung des Strafvollzuges sind für ausländische Straftäter durch Vereinbarungen mit ausländischen, möglichst heimatnahen Staaten dort Vollzugsanstalten einzurichten, die den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entsprechen, unter deutscher Leitung und der Anwendung deutschen Rechts stehen und zu denen jederzeitiger Zugang zu dienstlichen Zwecken ebenso möglich ist wie der Besuch von Angehörigen und Rechtsanwälten. Von dort aus sollte unmittelbar die Abschiebung erfolgen.

3. Wirksame Bekämpfung der Ausländerkriminalität

Der erhebliche Anteil von Ausländern gerade bei der Gewalt- und Drogenkriminalität³ führt derzeit viel zu selten zu wirksamen ausländerrechtlichen Maßnahmen. Insbesondere können sich ausländische Kriminelle sehr häufig auf Abschiebungshindernisse berufen und sind auf diese Weise vor Abschiebung sicher.

4. Kriminalität von Asylbewerbern und sonstigen Schutzsuchenden

³ vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Ausländerkriminalität#Statistiken>;
<http://www.mdr.de/umschau/faktencheck-sicherheitslage-mitteldeutschland-100.html>;
<https://www.tichyseinblick.de/tichys-einblick/auslaenderkriminalitaet-die-gewaltspirale-dreht-sich/>

Wirksame Maßnahmen gegen den vorgenannten Personenkreis, insbesondere ihre Abschiebung, scheitern – wie allgemein bekannt – zunächst sehr häufig an denselben Umständen wie bei anderen ausländischen Kriminellen, nämlich Unkenntnis der wahren Identität, Passlosigkeit, Leistung von Widerstand etc. Für diesen böte die unter Ziff. II. 3. vorgesehene Überstellung in aufnahmebereite Staaten ebenfalls eine probate Lösung.

Dies bliebe nach derzeitiger Rechtslage auch bei vielen derjenigen Asylbewerber etc., bei denen die vorgenannten Schwierigkeiten nicht vorliegen, die einzige Möglichkeit, weil sie nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bei bestehender Gefahr ihrer menschenrechtswidrigen Behandlung im Herkunftsland **unabhängig von den von ihnen begangenen Straftaten und unabhängig auch von den von ihnen ausgehenden Gefahren** nicht dorthin abgeschoben werden dürfen.⁴ Hierdurch ist keineswegs nur die Überstellung an ein Folterregime ausgeschlossen, sondern der EGMR hat in den letzten Jahren die Anforderungen an menschenwürdige Behandlung in seinem Sinne stets verschärft und zuletzt sogar die Haftbedingungen **in anderen EU-Staaten** für menschenrechtswidrig erklärt.⁵ Dies bedeutet, dass Deutschland zu einem "sicheren Hafen" für Kriminelle und Terroristen aus der ganzen Welt geworden ist, in den man – mangels Grenzkontrollen – leicht hineinkommt und den man nie wieder verlassen muss, sofern man schlaue genug ist, Abschiebungs- bzw. Auslieferungshemmnisse vorzutragen. Nachdem bisher – jedenfalls bundesweit – der Notbehelf eines unbegrenzten Sicherungsgewahrsams für Gefährder nicht eingerichtet wurde, verzichten die Blockparteien damit auf die gesellschaftliche Notwehr gerade gegenüber ausländischen Kriminellen und sonstigen Gefährdern. Die AfD fordert daher, die Geltung dieser EGMR-Rechtsprechung für Deutschland zu beenden durch Anpassung der EMRK an die heutigen Bedingungen, wozu zunächst Verhandlungen mit den anderen Signatarstaaten aufzunehmen wären.

Kriminalitätsstatistiken allgemein

Natürlich haben auch Kriminalstatistiken nur eine begrenzte Aussagekraft. Sie werden von den Bundesländern mit unterschiedlichen Methoden und unterschiedlicher Sorgfalt geführt. Außerdem erfassen sie nur jene Straftaten, die der Polizei bekannt geworden sind. Daneben bleibt ein großes Dunkelfeld an unentdeckten oder nicht angezeigten Delikten. Aufgeführt werden außerdem nur sogenannte "Tatverdächtige". Es bleibt also unklar, ob sich der Verdacht auch tatsächlich erhärtet hat und es zu einer Anklage und einer Verurteilung

⁴ vgl. hierzu die Darstellung der Rechtslage durch den Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages v. 18. 01. 2016 – WD 2 – 3000 – 002/16 – (<https://www.google.de/url?q=https://www.bundestag.de/blob/408768/e5632bc349bdd5722303c06481316d7f/wd-2-002-16-pdf-data.pdf&sa=U&ved=0ahUKEwie9caZ5IbWAhVRmbQKHXYGArIQFggWMAU&usg=AFQjCNEzvSAG8xE-miXXM5wFt4RSRN0n0Q>)

⁵ vgl. z. B. <https://de.jure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EGMR&Datum=20.10.2016&Aktenzeichen=7334/13>

gekommen ist. Schließlich – und auch das ist wichtig – ist das Risiko eines Fremden, angezeigt zu werden, nach Untersuchungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen bis zu doppelt so hoch wie das Risiko eines deutschen Tatverdächtigen. Nicht nur deutsche Opfer und Zeugen wenden sich bei einem Zuwanderer eher an die Polizei, sondern auch die Angehörigen einer anderen Nationalität, Religion oder Ethnie. Für die exakte statistische Erfassung von Asylbewerbern und Flüchtlingen gibt es ein zusätzliches Problem. Die Kategorie "Zuwanderer" ist ungenau, denn darunter fallen Asylberechtigte und Schutzberechtigte, Asylbewerber, Kontingent- und Bürgerkriegsflüchtlinge sowie Nicht-EU-Ausländer mit einer Duldung oder mit illegalem Aufenthalt. Um diese Kategorie auf Flüchtlinge und Asylbewerber zu beschränken, rechnen darum manche Bundesländer die sogenannten "Illegalen" heraus. Andere wie Bremen und Brandenburg verzichten ganz auf die Nennung von Zuwanderern und erfassen nur die viel umfassendere Gruppe aller "nichtdeutschen Tatverdächtigen".

1. Die Gewaltkriminalität nimmt wieder zu. Und das liegt vor allem an den Taten von Zuwanderern

Zwischen 2007 und 2015 sank die allgemeine Gewaltkriminalität in Deutschland. Seit 2015 jedoch steigt sie in den meisten Bundesländern wieder. Das gilt vor allem für Körperverletzungsdelikte und mit Einschränkung auch für Raub und für die ebenfalls zur Gewaltkriminalität zählenden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. 14 von 16 Bundesländern haben der ZEIT übereinstimmend gemeldet: Ohne die Straftaten von tatverdächtigen Zuwanderern wäre die Gewaltkriminalität 2016 entweder weiter gesunken oder zumindest nicht gestiegen.

Einige Beispiele: 2016 stiegen Gewaltstraftaten in Bayern insgesamt um 9,8 Prozent, die hier von Zuwanderern begangenen Delikte sogar um 93 Prozent. Ein Fünftel aller in Bayern für Gewaltkriminalität registrierten Tatverdächtigen (20 Prozent) waren Zuwanderer. In Niedersachsen, das im vergangenen Jahr – bis auf die Gewaltkriminalität – sogar einen weiteren Rückgang aller registrierten Straftaten verzeichnete, stellten Zuwanderer 10,8 Prozent aller tatverdächtigen Gewalttäter, in Baden-Württemberg 18,5 Prozent – und in Nordrhein-Westfalen trotz eines Rückgangs im Vergleich zu 2015 immer noch 12,1 Prozent. In Thüringen verdreifachten sich 2016 sogar die durch Zuwanderer begangenen Gewaltdelikte. Ihr Anteil an allen tatverdächtigen Gewalttätern schnellte innerhalb eines Jahres von 5,1 auf 14,5 Prozent.

In Berlin stiegen 2016 die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung um 60 auf insgesamt 2852 Fälle, die hier von Zuwanderern begangenen Delikte um 69 von 72 auf 141. In Rheinland-Pfalz nahmen Sexualdelikte um 108 auf insgesamt 2388 Fälle zu. Auf das Konto von tatverdächtigen Zuwanderern gingen 184 Fälle, also 7,7 Prozent aller Sexualdelikte. Ohne sie wäre dieser Straftatenbereich von 2015 auf 2016 statt um 4,7 Prozent "nur" um 0,05 Prozent gewachsen, die gesamte Gewaltkriminalität hätte ohne Zuwanderer sogar um 2,1 Prozent abgenommen.

Allgemein gilt: Zuwanderer waren 2016, selbst wenn man sämtliche ausländerrechtlichen Straftaten wie etwa den illegalen Aufenthalt herausrechnet, überdurchschnittlich an der gesamten registrierten Kriminalität beteiligt. Obwohl sie in der Regel nur zwischen 0,5 und 2,5 Prozent der Wohnbevölkerung in einem Bundesland ausmachen, stellten sie bis zu 10 Prozent aller tatverdächtigen Straftäter.

Einige Beispiele: 2016 waren in Baden-Württemberg 61,9 Prozent aller einer Gewalttat verdächtigten Zuwanderer zwischen 18 und 29 Jahre alt; in Hessen waren 78,1 Prozent unter 30, in Schleswig-Holstein 75 Prozent. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung waren in Mecklenburg-Vorpommern 31 von 49 tatverdächtigen Zuwanderern jünger als 30, in Baden-Württemberg 271 von 480 zwischen 17 und 29 Jahren, in Hessen 166 von 242.

<http://www.zeit.de/2017/17/kriminalitaet-fluechtlinge-zunahme-gewalttaten-statistik/komplettansicht>

2016 BMI Kriminalitätsstatistik (Auszüge)

Die Zahl der **Tatverdächtigen** liegt mit rund 2 Mio. Tatverdächtigen geringfügig über der des Vorjahres (2016: 2.022.414; 2015: 2.011.898). Die Mehrheit der Tatverdächtigen ist männlich (2016: 75,5 Prozent), und die Mehrheit wird nur mit einer Straftat im Jahr polizeilich erfasst (2016: 73 Prozent). Der Anteil der **nichtdeutschen Tatverdächtigen** an allen Tatverdächtigen beträgt etwa 30 Prozent; die Zahl ist 2016 auf 616.230 gestiegen (2015: 555.820). Davon sind 28,3 Prozent **Zuwanderer**, dies entspricht einem Anteil von 8,6 Prozent (2015: 5,7 Prozent) an allen Tatverdächtigen.

Angestiegen sind die Fallzahlen bei Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (+21,1 Prozent auf 487.711 Fälle), Straftaten gegen das Waffengesetz (+14,8 Prozent auf 34.443 Fälle), Tötungsdelikte (+14,3 Prozent auf 2.418 Fälle), Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (+12,8 Prozent auf 7.919 Fälle), gefährliche und schwere Körperverletzung (+9,9 Prozent auf 140.033 Fälle), Rauschgiftdelikte (+7,1 Prozent auf 302.594 Fälle).

Die Zahl der Angriffe auf Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte war erstmals seit ihrer Erfassung im Jahr 2014 im vergangenen Jahr rückläufig. Mit erfassten 995 Straftaten liegt die Gesamtzahl nur leicht unter denjenigen des Vorjahres (1.031). Seit dem Höchststand im Januar 2016 mit 194 Delikten sind die Zahlen im Laufe des Jahres aber deutlich zurückgegangen. Im Dezember wurden 41 Taten registriert. Auch die ersten - vorläufigen - Zahlen des Jahres 2017 bestätigen diesen Trend.